

Beschluss: Virtuelle Versammlungen

Antragsteller*in:	Bundesvorstand
Status:	angenommen
Sachgebiet:	S - Satzungsänderungsanträge
Abstimmung	Ja: (100 %) 116 Nein: (0 %) 0 Enthaltung: 2 Gültige Stimmen: 118

1 § 15 Allgemeine Bestimmungen

2 Neuer Absatz 7

3 Delegiertenversammlungen sind, soweit gesetzlich verbindlich nichts anderes bestimmt
4 ist, im Präsenzverfahren abzuhalten.

5 Im Präsenzverfahren finden sich die Delegierten an einem bestimmten Ort zur
6 gemeinsamen Beschlussfassung ein.

7 Der Vorstand kann vorsehen, dass die Delegierten an der Delegiertenversammlung im
8 Wege elektronischer Kommunikation (Bild/-Ton-Verfahren) auch ohne Anwesenheit am
9 Versammlungsort teilnehmen und sämtliche oder einzelne Rechte ganz oder teilweise im
10 Wege elektronischer Kommunikation ausüben können („virtuelles Verfahren“).

11 Ebenso ist Briefwahl zulässig.

12 Das virtuelle Verfahren kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn voraussehbare
13 rechtliche und/oder tatsächliche Hindernisse die Durchführung im Präsenzverfahren
14 unerlaubt oder unmöglich machen bzw. eine Risikoabwägung (z.B. im Pandemie- oder
15 Katastrophenfall) gegen eine Präsenzveranstaltung spricht.

16 In anderen Fällen kann der Vorstand mit Zustimmung des Gesamtrates ein virtuelles
17 Verfahren für die Delegiertenversammlung beschließen.

18 Der Vorstand kann Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und
19 Rechtsausübung treffen. Zur technischen und praktikablen Durchführung der
20 Versammlungen kann der Bundesvorstand für Wahlen und Abstimmungen eine Wahl- und
21 Abstimmungsordnung festlegen.

22 Eine etwaige Nutzung des virtuellen Verfahrens ist mit der Einberufung der
23 Delegiertenversammlung bekanntzumachen.

24 Einwahldaten für die Delegiertenversammlungen im virtuellen Verfahren sind den
25 Delegierten spätestens am Vortag vor Beginn der Delegiertenversammlung mitzuteilen,
26 der elektronische Weg ist zulässig.

